

**Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.**

**Hinweis:** Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren in den  
Fächern English and American Studies sowie Englisch an  
der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie  
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
(FAU) – EFV Eng –  
Vom 15. August 2008**

geändert durch Satzungen vom  
9. Dezember 2008  
9. Dezember 2009  
6. Juli 2010  
24. Februar 2011  
4. Juni 2012  
21. Januar 2020  
10. Juli 2020  
26. Mai 2021  
12. Mai 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) in Verbindung mit § 34 der Qualifikationsverordnung (**QualVO**) erlässt die FAU folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Geltungsbereich, Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens .....	1
§ 2 Kommission .....	2
§ 3 Eignungsfeststellungsverfahren, Zulassung .....	2
§ 4 Gegenstand und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens .....	2
§ 5 Leistungserhebung .....	2
§ 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Nachteilsausgleich .....	3
§ 7 Niederschrift .....	4
§ 8 Wiederholung .....	4
§ 9 Inkrafttreten .....	4

**§ 1 Geltungsbereich, Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens**

<sup>1</sup>Die Aufnahme des Studiums in einem Bachelor- oder Lehramtsstudiengang im Fach English and American Studies oder Englisch im ersten oder höheren Fachsemester setzt neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens nach dieser Satzung voraus. <sup>2</sup>Im Eignungsfeststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie den besonderen qualitativen Anforderungen des Studiengangs entsprechen und einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lassen. <sup>3</sup>Die Kommission gemäß § 2 kann auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers in Ausnahmefällen von

der Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens ganz oder teilweise absehen, insbesondere, wenn bereits ein Abschluss in einem anglistischen Studiengang einer Hochschule oder das erfolgreiche Bestehen des „Basismoduls I Language“ an der FAU bzw. adäquater Module an einer anderen Hochschule nachgewiesen werden.

## **§ 2 Kommission**

<sup>1</sup>Die Organisation und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einer Kommission, die aus einer Professorin bzw. einem Professor, einer bzw. einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Instituts für Anglistik und Amerikanistik sowie einer bzw. einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Englischen Abteilung des Sprachenzentrums besteht. <sup>2</sup>Die Mitglieder sowie jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. <sup>3</sup>Die Kommission wählt ein Mitglied zu der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden. <sup>4</sup>Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 **BayHSchG** in Verbindung mit § 30 der Grundordnung der FAU.

## **§ 3 Eignungsfeststellungsverfahren, Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Das Eignungsfeststellungsverfahren findet einmal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester statt. <sup>2</sup>Die Anmeldung zum Eignungsfeststellungsverfahren findet auf den vorgegebenen (elektronischen) Formularen bis zu dem auf der Website des Sprachenzentrums bekannt gemachten Termin (Ausschlussfrist) statt.

(2) <sup>1</sup>In der Anmeldung ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung anzugeben und zum Termin des Eignungsfeststellungsverfahrens der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>Die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren setzt die vollständige und fristgerechte Abgabe der in Satz 1 genannten Unterlagen am Testtag voraus.

## **§ 4 Gegenstand und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens**

Kriterien der Eignungsfeststellung sind

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (wie im Abiturzeugnis bzw. nach Umrechnung durch die Zulassungsstelle ausgewiesen)
2. Leistungserhebung in elektronischer Form.

## **§ 5 Leistungserhebung**

(1) <sup>1</sup>Für die zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber findet eine elektronische Leistungserhebung statt. <sup>2</sup>Der Termin wird spätestens vier Wochen vor der Leistungserhebung ortsüblich bekannt gemacht.

(2) Die Leistungserhebung besteht aus einem unter Prüfungsbedingungen durchgeführten elektronischen und anonymisierten Leistungstest von insgesamt 90 Minuten Dauer.

(3) <sup>1</sup>Der Leistungstest besteht aus dem C-Test (30 Minuten), in dem die Sprachkompetenz der Bewerberinnen und Bewerber im Hinblick auf Lexis, Idiomatik, Grammatik und Orthografie überprüft wird, und einem Multiple-Choice-Test (60 Minuten), der Hörverstehen, Grammatik und Textverständnis überprüft. <sup>2</sup>Damit werden die sprachpraktischen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber auch in Hinblick auf den

wissenschaftlichen Teil des Studiums getestet. <sup>3</sup>Die Testergebnisse werden maschinell ermittelt.

(4) Die prozentualen Testergebnisse der richtig beantworteten Fragen werden wie folgt in eine Notenskala von 1,0 - 6,0 übertragen:

1,0 = 97-100 %	2,7 = 66 %	4,4 = 49 %
1,1 = 93-96 %	2,8 = 65 %	4,5 = 48 %
1,2 = 90-92 %	2,9 = 64 %	4,6 = 47 %
1,3 = 87-89 %	3,0 = 63 %	4,7 = 46 %
1,4 = 85-86 %	3,1 = 62 %	4,8 = 45 %
1,5 = 83-84 %	3,2 = 61 %	4,9 = 44 %
1,6 = 81-82 %	3,3 = 60 %	5,0 = 43 %
1,7 = 79-80 %	3,4 = 59 %	5,1 = 42 %
1,8 = 77-78 %	3,5 = 58 %	5,2 = 41 %
1,9 = 75-76 %	3,6 = 57 %	5,3 = 40 %
2,0 = 73-74 %	3,7 = 56 %	5,4 = 39 %
2,1 = 72 %	3,8 = 55 %	5,5 = 38 %
2,2 = 71 %	3,9 = 54 %	5,6 = 37 %
2,3 = 70 %	4,0 = 53 %	5,7 = 36 %
2,4 = 69 %	4,1 = 52 %	5,8 = 35 %
2,5 = 68 %	4,2 = 51 %	5,9 = 34 %
2,6 = 67 %	4,3 = 50 %	6,0 = 0-33 %

(5) <sup>1</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>2</sup>Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. <sup>3</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(6) <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nicht erscheint oder nach Beginn der schriftlichen Leistungserhebung zurücktritt, gilt als nicht geeignet, es sei denn, sie bzw. er hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Im Fall von Satz 1 Halbsatz 2 soll sich die Bewerberin bzw. der Bewerber zum nächstmöglichen Termin des Eignungsfeststellungsverfahrens anmelden. <sup>3</sup>Die Gründe nach Satz 1 Halbsatz 2 müssen unverzüglich gegenüber der Kommission angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup>Bei Krankheit ist ein Attest vorzulegen; es kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

### **§ 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Aus dem mit Faktor 5 gewichteten Kriterium nach § 4 Nr. 1 und dem mit Faktor 1 gewichteten Ergebnis des C-Tests gemäß § 5 Abs. 3 sowie dem mit Faktor 4 gewichteten Ergebnis des Multiple-Choice-Tests gemäß § 5 Abs. 3 wird eine Gesamtnote errechnet. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Note werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) <sup>1</sup>Wer eine Gesamtnote von mindestens 3,30 erreicht, ist für das Studium des Faches geeignet. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die eine schlechtere Note als 3,30 erreicht haben, wird die Eignung für das Studium des Faches nicht zuerkannt.

(3) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Zulassung hat eine Gültigkeitsdauer von zwei Semestern.

(4) Für den Nachteilsausgleich gelten Art. 2 des **Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz** und § 31 Abs. 2 Satz 2 der **Hochschulzulassungsverordnung** entsprechend.

### **§ 7 Niederschrift**

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Entscheidung der Kommission ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.

### **§ 8 Wiederholung**

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal frühestens zum folgenden für die Aufnahme des Studiums infrage kommenden Termin wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie wird für das Sommersemester 2011 ausgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Die sechste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2020 aufnehmen werden bzw. sich für ein Studium ab diesem Zeitpunkt bewerben.

(3) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird für einen Studienbeginn im Wintersemester 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023 ausgesetzt.